

# Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: Herbert Holte.  
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 5

Donnerstag, den 18. Januar 1923

81. Jahrg.

## Betrifft: Mehl- und Brotpreise.

Die Reichsgetreidestelle hat ab 15. Jan. 1923 die Abgabepreise für Brotgetreide und Mehl bedeutend erhöht. Infolgedessen muß auch eine anderweitige Festsetzung der Mehl- und Brotpreise stattfinden. In Abänderung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 1. Dezember 1922 (Kreisblatt Seite 351) werden daher nach Anhörung des auf Grund des § 36 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide aus der Ernte 1922 vom 4. Juli 1922 gebildeten Verbraucherausschusses mit Wirkung vom 15. Januar 1923 folgende Preise festgesetzt:

- Roggenmehl 85% für Verbraucher 147 M p. Pfd.
- Roggenstrot 97% für Verbraucher 137 M p. Pfd.
- Weizenmehl 85% für Verbraucher 160 M p. Pfd.
- Roggenbrot 132 66 M p. Pfd.
- 1 Wochenbrot von 1890 Gratom 500 M

Die Brotkarte wird bis zum 11. Februar 1923 zur Belieferung mit Mehl und Brot freigegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur abgestempelte Brotkarten beliefert werden dürfen.

Goldap, den 12. Januar 1923.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Betrifft die pünktliche Abführung der Handwerkskammerbeiträge.

Die katastrophale Geldentwertung hat die Haushaltspläne der Handwerkskammern ausnahmslos über den Haufen geworfen. Die daraus entspringenden Schwierigkeiten drohen die Tätigkeit der Handwerkskammern lahm zu legen. Um das zu verhüten, ist es erforderlich, daß die von den Kammern ausgetriebenen Beiträge innerhalb der gesetzten Fristen nach Empfang der Veranlagung von den Beitragspflichtigen entrichtet werden. Immer wieder auftretenden Zweifeln gegenüber weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, daß nach § 103, 1 R. G. D. die Gemeinden die Beitragspflichtigen sind. Diese sind keineswegs befugt, die Abführung der Beiträge an die Handwerkskammer so lange hinauszuziehen, bis die etwa von ihnen auf die einzelnen Handwerksbetriebe weiter umgelegten Beträge von den Betriebsinhabern bei der Gemeindekasse vereinbart sind. Sind die Beiträge in der gesetzten Frist nicht einziehbar, so sind sie vorstufweise zu verauslagern und an die Handwerkskammer schleunigst abzuführen.

Schließlich veranlasse ich den Magistrat zu Goldap und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, auch die in ihren Bezirken wohnhaften Handwerkstreibenden hiervon in Kenntnis zu setzen und ihnen die pünktliche Einzahlung der auf sie entfallenden Beiträge besonders zur Pflicht zu machen.

Goldap, den 9. Januar 1923.

Der Landrat.

Die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, nach dem Aufenthalt des Landwirts Lebrecht Blümke, geb. am 23. November 1899 zu fahren und im Ermittlungsfalle hierher unter Angabe der Tagebuchnummer 7628-22 C. Mitteilung zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Goldap, den 2. Januar 1923.

Der Kreis Ausschuss.

## Kreisordnung zur Ausführung des Reichsmietengesetzes.

(Fortsetzung.)

V. Der Vermieter kann die Zahlung der ungelagten Betriebskosten oder Nebenleistungen erst verlangen, nachdem er die Belege den Mietern oder — bei Vorhandensein — der Mietervertretung vorgelegt und gemeinsam mit ihnen, sofern dies nicht durch ihr Verschulden unmöglich wird, die Gesamtsumme der ungelagten Betriebskosten oder Nebenleistungen in einem Hundertsatz der Gesamtgrundmiete umgerechnet hat. Dieser Hundertsatz, welcher 800 v. H. der Grundmiete nicht überschreiten darf, ist als Zuschlag zu jeder einzelnen Grundmiete des Hauses hinzuzurechnen. Die Zahlung erfolgt mit der Miete, oder falls diese bereits entrichtet ist, eine Woche nach Vorweisung der Belege bei den Mietern.

Die Vorschriften über die Wohnungsbauabgabe, insbesondere das Recht zur Stellung des Antrages auf Umlegung der Wohnungsbauabgabe durch das Katasteramt bleibt unberührt. Im übrigen entscheidet bei Streit über die Umlegung auf Antrag das Mietseignungsamt.

Der Vermieter hat die Steuerzettel und sonstige Rechnungen der Gemeinde oder des Kreis spätestens 8 Tage nach Zustellung den Mietern oder der Mietervertretung vorzulegen.

### § 6.

#### Zuschlag für laufende Instandsetzungsarbeiten.

I. Der Zuschlag für laufende Instandsetzungsarbeiten wird bis zum 1. Oktober 1922 auf 200 Prozent, vom 1. Oktober an auf 300 Prozent der Grundmiete festgesetzt.

II. Der Vermieter hat in der Zeit vom 1. bis 10. Februar und vom 1. bis 10. August jeden Jahres der Mietverwaltung auf Antrag die Verwendung der Gelder für laufende Instandsetzungsarbeiten nachzuweisen. Kommt er einem solchen Antrage nicht nach, so kann er von dem Gemeindevorstand im Verwaltungszwangsverfahren (Verord. vom 15. November 1899 · 18. März 1904 GSS. 545 · S. 36) gezwungen werden, die Belege vorzulegen.

III. Das Tapezieren, Anstreichen oder Kalten der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Fenster und Türen, sowie das Verkitten der Fenster und Fußböden innerhalb der Wohnungen oder sonstigen Mieträume, der Ersatz zerprungener Fenster Scheiben, der Türklingel und der elektrischen Beleuchtungsanlage, der Ersatz verbrauchter Stühlschürmpfe werden von dem allgemeinen Zuschlag für laufende Instandsetzungsarbeiten ausgenommen. Diese Reparaturen gehen auf Kosten des Mieters, in dessen Mieträumen sie vorgenommen werden. Der Mieter ist vor der Bornahme solcher Reparaturen zu hören; er ist berechtigt, die Handwerker zu bestimmen oder auch die Arbeiten selbst auszuführen, wenn er die erforderlichen Eigenschaften hierfür besitzt. Falls er von diesem Recht Gebrauch macht, ist er für die sachgemäße Ausführung verantwortlich. Der Mieter kann zur Beseitigung solcher Schäden insoweit nicht herangezogen werden, als sie bereits bei seinem Einzug bestanden oder als ihr Entstehen auf Umstände, die bei seinem Einzug bestanden, oder auf sonstige Schäden zurückzuführen sind, die dem Hauseigentümer zur Last fallen.

IV. Die sachgemäße Ausführung notwendiger laufender Instandsetzungsarbeiten wird durch das Kreisbauamt überwacht und gesichert. Dasselbe entscheidet auch bei Streitigkeiten über die Notwendigkeit der unter III. aufgezählten Arbeiten. Vor der Entscheidung sind beide Teile zu hören. Gegen die Entscheidung des Kreisbauamts ist die Beschwerde an eine Schlichtungskommission von 3 Mitgliedern zulässig, die sich zusammensetzt aus Kreisratschulvoritzenden als Vorsitzenden und je einem von den Grundbesitzern bezw. Grundbesitzerverein und von den Mietern bezw. Mieterverein zu bezeichnenden, vom Kreisrat auf die Dauer von einem Jahr zu ernennenden Mitglied. Für die Mitglieder sind Vertreter vorzuschlagen und, wie auch Vertreter des Vorsitzenden v. Kreisrat auf dieselbe Amtsdauer zu ernennen.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder oder ihre Stellvertreter anwesend sind. Die Schlichtungstelle kann die Ausführung der zur Erhaltung des Hauses und zur Bewohnbarkeit der Wohnungen oder Mieträume anderer Art notwendigen laufenden Instandsetzungsarbeiten sichern und von Amts wegen anordnen. Die zu

den Instandsetzungsarbeiten nötigen Beträge können von den Mietern wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

### § 7.

#### Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten.

I. Als große Instandsetzungsarbeiten gelten ausschließlich

1. die vollständige Erneuerung der Dachrinnen und Ablaufrohre,
2. Das Umdecken des Daches,
3. Der Abputz oder Anstrich des Hauses im Außen und zwar der ganzen Vorderfront oder Hinterfront oder der ganzen Fläche eines Seitenflügels,
4. der Neuanstrich des ganzen Treppenhauses im Innern,
5. Die Erneuerung der Heizanlage bei Sammelheizung und Warmwasserversorgung.

II. Zur Schaffung von Mitteln für große Instandsetzungsarbeiten ist vom 1. Oktober ab für jedes Haus ein „Hauskonto“ in Form eines gesperrten Kontos bei der Kreissparkasse einzurichten.

III. Der Zuschlag für große Instandsetzungsarbeiten wird auf 150 v. H. der Grundmiete, für Häuser mit Sammelheizung auf 175 v. H. der Grundmiete festgesetzt. Die Mieter auch der Vermieter für seine eigene Wohnung und für nicht vermietete Räume haben den Zuschlag unmittelbar auf das gesperrte Hauskonto einzuzahlen. Hauskonten werden nicht eingerichtet für Häuser, die

1. mit Ausnahme der Hauswartsmohung nicht mehr als 3 selbständige Wohnungen oder Mieträume anderer Art enthalten,
2. nach dem 1. Januar 1920 von dem Vermieter erworben sind, sofern der Erwerb nicht infolge unmittelbaren Erbschafts eingetreten ist. Als Zeitpunkt für den Erwerb ist die Eintragung des Rechts am Gebäude im Grundbuch anzusehen. Die Zahlungspflicht erlischt bei monatlicher Mietzahlung am nächsten Monatsersten, bei vierteljährlicher Mietzahlung am nächsten Vierteljahresersten nach dem Erwerb.

Für diese Gebäude setzt das Mietseignungsamt auf Antrag eines Beitragsanteils einen Zuschlag für die Verzinsung und Tilgung von Mitteln für die Kosten einer im Einzelfall seit Oktober 1920 nachgewiesenermaßen ausgeführten und notwendig gewesen oder in den nächsten 12 Monaten nach Stellung des Antrages auszuführenden, zur Erhaltung seiner Bewohnbarkeit notwendigen, im Sinne dieser Verordnung „großen“ Instandsetzung für einen genau bestimmten Zeitraum fest.

Der am Anfang dieses Absatzes genannte Zuschlag gilt als Höchstzuschlag für die Festsetzung von Zuschlägen durch das Mietseignungsamt. Insoweit Mittel aus dem Ausgleichsfonds für die in Betracht kommenden großen Instandsetzungsarbeiten gewährt sind, werden Sonderzuschläge nicht bewilligt.

IV. Anträge auf Zahlungen aus dem Hauskonto sind unter Benützung des vom Kreis Ausschuss eingeführten Vordrucks zu stellen. Der Kreis Ausschuss kann polizeiliche Beglaubigung der Unterschriften verlangen. Die Auszahlung ist von der schriftlichen Zustimmung der Mieter oder der Mietervertretung zu der Verwendung abhängig. Die Zustimmung muß die Instandsetzung und den Geldbetrag, bis zu dem die Zustimmung erteilt wird, genau bezeichnen. Falls sie verweigert wird, kann sie auf Antrag des Vermieters durch die Entscheidung des Mietseiniigungsamtes ersetzt werden. Die Zustimmung ist unwirksam, soweit sie sich nicht auf große Instandsetzungen bezieht.

Läßt der Vermieter trotz Aufforderung des Kreis Ausschusses innerhalb einer im Einzelfall von diesem bestimmten Frist eine notwendige große Instandsetzung nicht ausführen, so ist der Kreis Ausschuss berechtigt, die Arbeit selbst auszuführen und die Mittel vom Hauskonto in Anspruch zu nehmen; wo kein Hauskonto besteht, kann das Mietseiniigungsamt auf Antrag des Kreis Ausschusses anordnen, daß die Mieter den Zuschlag an den Kreis Ausschuss zu entrichten haben, dieser kann die Beiträge von den Mietern wie Gemeindeabgaben Beitreiben lassen.

§ 8.

Ausgleichsfonds.

Zur Schaffung von Mitteln für große Instandsetzungsarbeiten, die aus den „Hauskonten“ nicht gedeckt werden können, ist ein „Ausgleichsfonds“ einzurichten, aus dem an wirtschaftlich schwache Vermieter Beihilfen nach billigem Ermessen gegeben werden können. Zur Bildung des Ausgleichsfonds wird vom 1. Oktober ab ein Zuschlag zur Wohnungsbaubgabe in Höhe von jährlich 3 o. 5. des Gebäudesteuerungswertes erhoben, Mieter, die nach den gesetzlichen Bestimmungen von der Entrichtung der Wohnungsbaubgabe befreit sind, sind auch von der Zahlung dieses Zuschlages befreit. Der Ausgleichsfonds wird getrennt von den übrigen Einkünften aus der Wohnungsbaubgabe vom Kreis Ausschuss verwaltet, der über die Gewährung von Beihilfen nach Anhörung der nach § 6 zu bildenden Schlichtungskommission endgültig entscheidet. Der Ausgleichsfonds muß in erster Linie für die Wiederinstandsetzung älterer Häuser, insbesondere für die Wiederinstandsetzung der Dächer, Verwendung finden. Der Antrag kann vom Vermieter wie vom Mieter gestellt werden. Beihilfen für lediglich zu gewerblichen Zwecken hergestellte Häuser dürfen nicht gewährt werden.

§ 9.

Verjagung von Zuschlägen für große Instandsetzungsarbeiten.

Keinerlei Zuschläge für große Instandsetzungsarbeiten werden bewilligt:

1. für solche Mängel an erst nach dem 1. Jan. 1920 erworbenen Häusern (auch bei Erbansfall), die beim Erwerb bereits vorhanden waren und die der Erwerber kannte oder kennen mußte.

2. soweit der Vermieter mit Bezug auf das Gebäude Versicherungssummen oder andere Zuwendungen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erhält.

§ 10.

Sammelheizung und Warmwasseranlage.

Die Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung einschl. Anfuhr und Verladen, die Kosten der Bedienung, Reinigung und Schlackenabfuhr werden (§ 12 RMG.) nach dem allein aus Grundfläche mal Höhe ohne Abzug von Einkauten zu errechnenden Inhalt der unmittelbar beheizten Räume auf die Mieter umgelegt. Ueber sämtlich derartige Ausgaben hat sich der Vermieter vorher mit dem Mieter Ausschuss (§ 12) ins Benehmen zu setzen. Bei Streit über die Notwendigkeit und die Höhe der Kosten entscheidet das Mietseiniigungsamt.

Die Mieter sind zur Zahlung von Vorschüssen zur Beschaffung von Heizstoffen verpflichtet, soweit über die Beschaffung zwischen dem Vermieter und dem Mieter Ausschuss Einigkeit besteht. Tritt der Mieter Ausschuss einem Erlaß des Vermieters auf Zahlung von Vorschüssen zur Beschaffung von Heizstoffen nicht bei, so kann der Vermieter das Mietseiniigungsamt anrufen, das die Zustimmung des Mieter Ausschusses zu erlassen befugt ist.

Beabsichtigt der Mieter Ausschuss, die Heizstoffe selbst einzulaufen, weil der Vermieter die Beschaffung nicht rechtzeitig innerhalb der ihm vom Mieter Ausschuss gesetzten Frist voran genommen hat, (Ausführungsverordnung zu § 17 Absatz 5) so hat der Mieter Ausschuss das Recht zur Einziehung von Vorschüssen und zwar auch vom Hausbesitzer für die von ihm in dem Hause benutzten Räume. Weigert sich ein Mieter oder Vermieter, den Vorschuss zu zahlen, so entscheidet das Mietseiniigungsamt. Soweit seitens eines Mieters die Vorschusszahlung nicht erfolgt, hat dieser bei seiner Zahlung den dann geltenden Tagespreis zu entrichten. Ueber die Vorschusszahlungen und ihre Verrechnung ist genau Buch zu führen und dem anderen Teil jederzeit in die geordnet aufzubewahrenden Belege jederzeit Einsicht zu gewähren.

§ 11.

Untermieter.

Der Untermieter hat zu zahlen:

1. die reine Raummiete, die nach der Raumzahl, der die Küche zuzurechnen ist als Teil der Grundmiete nebst allen Zuschlägen für die ganze Wohnung einschließlich der auf die untervermieteten Räume entfallenden Instandsetzungskosten, die nach § 6,2 der Mieter zu tragen hat, unter Berücksichtigung der Größe und Lage der untervermieteten Räume zu berechnen ist.
2. Für die Bereitstellung von Einrichtungsgegenständen und Wäsche 1,2 Prozent jährlich gleich 0,1 Prozent monatlich des am Zahlungstage der Miete schätzungsweise anzunehmenden Beschaffungswerts derselben.

3. für Reinigung, Bedienung und sonstige Arbeiten des Vermieters den für derartige Leistungen ortsüblichen Betrag.

4. Für Sachleistungen, wie Heizstoffe, Beleuchtung usw. die baren Auslaag.

Auf Antrag eines Vertragsteils entscheidet das Mietseinnigungsamt. Dieses kann auch von Amts wegen die Vereinbarung nachprüfen und richtigstellen.

### § 12.

#### Mietervertretung.

Die Mieter eines Hauses sind berechtigt, einen oder mehrere von ihnen mit ihrer Vertretung in Mietsangelegenheiten zu beauftragen (Mietervertretung, Mieterauschuß, Vertrauensmann der Mieter.) Die Mietervertretung soll das Einvernehmen zwischen den Mietern und dem Vermieter fördern. Jeder Beteiligte soll sich in Streitfällen, insbesondere vor Antufung des Mietseinnigungsamtes, zunächst an die Mietervertretung, soweit eine solche vorhanden, wenden. Diese soll den Sachverhalt nach Möglichkeit klären und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen.

In Gebäuden mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung muß ein derartiger Mieterauschuß gebildet werden. Er besteht aus drei Personen, es sei denn, daß sich die Mieter auf eine geringere Zahl einigen.

Zwischen der Ladung zur Wahl und der Wahl selbst muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Wahlleiter ist der die Wahl Betreibende, es sei denn, daß die Mehrheit der Erschienenen sich für einen anderen Wahlleiter ausspricht. Vertretungen bei der Wahl sind zulässig.

Die Wahl sämtlicher 3 Mitglieder des Mieterauschusses erfolgt in einem Wahlgange. Als gewählt gelten die 3 Mieter, die die meisten Stimmen auf sich vereinzelt haben. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Mieter als gewählt, der länger im Hause wohnt. Das Wahlergebnis ist dem Vermieter mitzuteilen.

Der Mieterauschuß wird stets auf 6 Monate gewählt. Betreibt vor Ablauf der Wahlzeit kein Mieter die Neuwahl, so gilt der Mieterauschuß immer als auf weitere 6 Monate gewählt. Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied des Mieterauschusses aus, so kann die Wahl eines Ersatzmitgliedes betrieben werden.

Die Mieter können sich auch auf eine andere Wahlordnung einigen.

Kommt eine Mietervertretung nicht zu Stande, so entscheidet im Einzelfall das Mietseinnigungsamt.

### § 13.

#### Anzeigepflicht.

Der Vermieter wie auch der Untervermieter bezüglich der von ihm untervermieteten Räume, hat jede Vereinbarung über die Höhe des Mietzinses dem Mietseinnigungsamt spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluß anzuzeigen, auch wenn nicht die gesetzliche Miete vereinbart wird. Das

Mietseinnigungsamt kann die Vereinbarung nachprüfen und falls sie für einen Vertragsteil eine schwere Unbilligkeit darstellt, die gesetzliche Miete festlegen.

### § 14.

#### Anwendung der Verordnung bei Bestehen kombinierter Miet- und Dienstverträge.

Die Friedensmiete ist bei Bestehen eines kombinierten Miet- und Dienstvertrages durch Hinzurechnung des Friedenswertes der Dienstleistungen zum Friedensbarbetrag der Miete zu ermitteln. Diese Summe ist als „Friedensmiete“ der Berechnung der Grundmiete (§ 3) zu Grunde zu legen.

Der Dienstvertrag wird durch diese Verordnung nicht aufgehoben. Die vertragliche Dienstleistung ist den jetzigen Lohnsätzen entsprechend von dem Dienstempfänger dem Leistenden zu entgelten. Der Dienstleistende, also der Mieter, hat die nach dieser Verordnung errechnete gesetzliche Miete in voller Höhe und nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entrichten.

### § 15.

#### Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1922 sofort in Kraft.

Goldap, den 3. Januar 1923.

Der Kreisaußschuß.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jeder Arbeitnehmer nach § 42 Absatz 1 der Durchführungsvorschriften zum Lohnsteuergesetz verpflichtet ist, innerhalb des Monats Januar 1923 die Einlagebogen seines Steuerbuchs, die im Kalenderjahre 1922 zum Einleihen und Entwerfen von Steuermarken verwendet worden sind, dem für ihn zuständigen, auf dem Steuerbuche vermerkten Finanzamt zu übergeben oder zu übersenden.

An Stelle des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber die Einwendung oder Uebergabe der Einlagebogen übernehmen.

Eine Verlängerung der vorgesehenen Frist für die Abgabe der Steuermarkenblätter über den 31. Januar 1923 hinaus kann keinesfalls zugelassen werden.

Der Magistrat sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Goldap, den 11. Januar 1923.

Das Finanzamt.

Durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 24. Oktober 1922 — II A 3 Nr. 2411 — sind die Dienststunden für den persönlichen Verkehr bei den staatlichen Kreisstellen auf die Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags festgesetzt worden.

Soweit die staatliche Kreisstelle an einzelnen Tagen der Woche für den Verkehr ganz geschlossen bleibt, wird hieran durch die obige Anordnung nichts geändert.

Goldap, den 6. Januar 1923.

Staatliche Kreisstelle.